

wieder veräußerten, obwohl die Befreiung von den bischöflichen Steuern auch auf sie als Laien übergegangen war¹⁶⁾, kam für die neuen Besitzer, die Cisterzienser von Trois-Fontaines, alles darauf an, außer den Betriebskosten auch die Belastung durch Steuern und Zölle weiter zu senken. Es war dies für sie um so wichtiger, als sie sich bereits über ein Jahrzehnt zuvor in Lothringen verschuldet hatten, in Zahlungsverzug geraten waren¹⁷⁾ und sie für den Kauf von 1182 schwerlich ohne neue Kreditaufnahme ausgekommen sind. Trotzdem gewährte ihnen der Metzzer Bischof am 7. Mai dieses Jahres um nichts mehr, als was er zuvor schon St. Eucharius und den beiden Kaufherren zugestanden hatte: nur die Befreiung der Salzpflanzen selbst und auch diese nur für solche Abgaben (*exactiones*), die als *gravamina*, *molestationes* oder *iniurie* bezeichnet werden¹⁸⁾.

Trois-Fontaines war mit dieser Privilegierung durch den Bischof von Metz nicht zufrieden. Binnen fünfzehn Monaten fälschte es eine am Anfang und Ende gleichlautende, im ganzen Mittelteil aber neu formulierte Bischofsurkunde¹⁹⁾. Zu den in den vorausgehenden echten Urkunden allein erwähnten *patelle* oder *sedes salis* bei Vic-sur-Seille kommen hier nun sämtliche *appenditia*, also die zu den Sudanlagen schon bald hinzuerworbenen Besitzungen, ferner die Sole als das entscheidende Rohmaterial, aus dem das Salz gewonnen wurde (*muria ex puteo*) sowie sämtliche die Produktion des Salzes fördernden *usualia*, die, wie es scheint, auch aus dem Handel (*etiam in vendendo et emendo*) bezogen werden mußten. Ich lasse die Frage offen, ob neben besonderen Chemikalien auch das unentbehrliche, mit der steigenden Produktion sich verteuernde Brennholz hier einbezogen werden sollte. In jedem Falle drängte Trois-Fontaines auf weitestgehende Abgabefreiheit und hätte die Bischofsurkunde nicht gefälscht, wenn es sie legitim hätte erwerben können.

Die in der Fälschung erstrebte Erweiterung seiner Abgabefreiheit suchte die Abtei zunächst auf dem Wege über den Papst zu erlangen. Bereits am 19. Dezember 1182 ließ sie in Velletri den Erwerb der sieben Sudpfannen bestätigen, aber zugleich auch ihre ausreichende Versorgung aus der Sole Vic²⁰⁾, wovon vielleicht in der vom Papst erwähnten Verkaufsurkunde des Litald die Rede war, nicht aber in der echten Bischofsurkunde, die man dem Papst vorzulegen hatte²¹⁾. Knapp zehn Monate später präsentierte man ihm vielmehr die noch erhaltene Fälschung, auf die Lucius III. unverwechselbar verweist, denn dieser Fälschung folgend bestätigt er nun sowohl die *appenditia* wie die vollständige Abgabefreiheit²²⁾.

¹⁶⁾ Krüger, Anhang Nr. 2–6.

¹⁷⁾ Migne, PL, 200, 864 (JL 12123); vgl. Krüger S. 109 Anm. 93.

¹⁸⁾ Krüger, Anhang Nr. 7.

¹⁹⁾ Krüger, Anhang Nr. 8. M. Parisse, *Les chartes des évêques de Metz au XII^e siècle*, AfD 22 (1976) S. 314, spricht von einer „kaum verschiedenen, nur weniger genau datierten Ausfertigung“, die ein Mönch von Trois-Fontaines schrieb. Leider ist das Siegel verloren. In jedem Falle entspricht der Inhalt nicht dem Willen des Ausstellers. Zu beachten ist, daß in der unten Anm. 26 zitierten Urkunde von 1208 die Cisterzienser es waren, die den Bischof beim Papst verklagten. Trotzdem setzte sich der Bischof weitgehend durch.

²⁰⁾ H. Meinert, *Papsturkunden in Frankreich* N.F. 1 (1933) S. 352 Nr. 204: *et muriam in puteo eiusdem ville, que septem sufficiat usibus patinarum*.

²¹⁾ Anders Krüger S. 132, 134. Auch in der Beurteilung der Fälschung ebenda S. 106 („nur formal als Falsum anzusprechen“) gehe ich über Krüger hinaus. Richtig dagegen, daß die Abtei dieser Frage ein „vitales Interesse“ entgegenbrachte.

²²⁾ Meinert (wie Anm. 20) S. 362 Nr. 223: *ab omni exactione et constumia liberis et absolutis*.